

## Statuten

- Artikel 1 Unter dem Namen **”Freunde des Liceo Artistico – Amici del Liceo Artistico – ALA”** besteht mit Sitz in Zürich ein Förderverein im Sinne der Vorschriften von Art. 60 ZGB.
- Artikel 2 Der Verein bezweckt, die 1989 eröffnete zweistaatliche Schule Liceo Artistico im kulturellen und politischen Bewusstsein der Schweiz und Italiens besser zu verankern, ihre Anliegen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu unterstützen.
- Zu diesem Zweck soll er insbesondere**
- a) die Mitglieder über Entwicklung und Probleme der Schule in verschiedener Weise informieren
  - b) zu wichtigen Fragen und Problemen der Schule Stellung beziehen
  - c) der Schule finanzielle und publizistische Unterstützung für ihre kulturellen, sozialen, erzieherischen und gesellschaftspolitischen Anliegen zusichern
  - d) durch regelmässige Veranstaltungen mit Öffentlichkeitscharakter wie Ausstellungen, Lesungen, Konzerten usw. zur Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen beitragen
- Artikel 3 Mitglieder können alle an der Schule Interessierten, alle (ehemaligen) Schülerinnen und Schüler sowie auch die Lehrerinnen und Lehrer des Liceo Artistico werden. Eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle führt zur Mitgliedschaft. Auf gleiche Weise erfolgt der Austritt, der jederzeit möglich ist. Die Mitgliederliste wird vom Sekretariat des Liceo Artistico geführt.
- Artikel 4 Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mindestbeitrag, der jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Es gibt Einzel-, Familien- sowie Gönnermitgliedschaften.
- Artikel 5 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

- Artikel 6 Die Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Ausserdem sind die Mitglieder zu den Veranstaltungen des Vereins im Sinne von § 2 lit. d) einzuladen.
- Artikel 7 Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, QuästorIn und mindestens einer Beisitzerin / einem Beisitzer. Ein oder zwei Vorstandsmitglieder sollen dem Lehrkörper angehören, insbesondere dem Kreis der italienischen Lehrkräfte, ein weiteres dem Kreis ehemaliger Schülerinnen und Schüler. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (MV) auf drei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Versammlung bestimmt.
- Artikel 8 Der Vorstand beschliesst über die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz und Statuten der MV festgelegt sind. Er legt der MV Jahresbericht und Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er verteilt die entsprechenden Unterlagen an die Mitglieder und informiert periodisch über Veränderungen im Mitgliederbestand.
- Artikel 9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Geschäftsstelle ist das Sekretariat des Liceo Artistico.
- Artikel 10 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller an der MV anwesenden Mitglieder.
- Artikel 11 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der MV anwesenden Mitglieder. Wird Auflösung beschlossen, fällt das Vermögen der Schulleitung des Liceo Artistico zur Verwendung gemäss § 2 lit. c) zu.

Zürich, Gründungsversammlung vom 2. September 1997